

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Aferdita Suka (GRÜNE)

vom 23. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2022)

zum Thema:

Kostensteigerung in der stationären Pflege und Auswirkungen auf den Eigenanteil

und **Antwort** vom 30. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Aferdita Suka (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13005

vom 23.08.2022

über Kostensteigerung in der stationären Pflege und Auswirkungen auf den Eigenanteil

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Anzahl und Höhe erfolgter Anhebungen der Heimkosten insgesamt seit dem 01.07.2022 in Berliner stationären Pflegeeinrichtungen und wie viele Heimbewohner*innen waren davon betroffen?
2. In welcher Höhe stiegen seit dem 01.07.2022 und steigen bei den angekündigten Kostenerhöhungen jeweils die pflegebedingten Eigenanteile und die Investitionskostenzuschläge für Heimbewohner*innen (bitte, wenn möglich monatlich ausweisen)?

Zu 1. und 3.:

Mit dem Inkrafttreten ab 01.07.2022 liegen der Senatsverwaltung zwei unterzeichnete Vergütungsvereinbarungen von zwei Pflegeeinrichtungen vor (Stand 24.08.2022). Für deren insgesamt 166 Plätze beträgt die gewichtete Steigerung bei 251,53 €/Monat.

Aktuell liegen weitere 111 Anträge auf Vergütungssteigerung bei den Kostenträgern in unterschiedlichen Bearbeitungsstadien vor.

Aus der Umsetzung des Tariftreuegesetzes zum 1.9.2022 und der Energiepreisentwicklung erfolgen keine Steigerungen der Investitionsentgelte.

3. Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen haben Heimkostensteigerungen mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 und 01.10.2022 angekündigt und auf welcher Rechts- und Berechnungsgrundlage?

Zu 2.:

Die Ankündigungen erfolgen nach WBVG (Bundesrecht) zu den privatrechtlichen Pflegeverträgen. Diese Ankündigungen liegen der Senatsverwaltung generell nicht vor. Bekannt ist jedoch, dass Heimträger Erhöhungsankündigung a) häufig in Höhe einer angestrebten aber nicht vereinbarten Kostensteigerung vornehmen, b) teilweise erst nach Vertragsabschluss in Höhe der tatsächlichen Steigerung vornehmen. Die Ankündigungen in Höhe der angestrebten Steigerungen werden in den Vergütungsvereinbarungen häufig nicht realisiert und dann auch nicht wirksam. Die Heime sind an die vereinbarten Vergütungen gebunden.

Beratungen zu den privatrechtlichen Pflegeverträgen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, den Verbraucherzentralen und Organisationen wie dem BIVA-Pflegeschatzbund vorbehalten.

4. In welcher Weise plant der Senat eine einrichtungsbezogene finanzielle Unterstützung wegen steigender Energiekosten, bspw. in Form eines Energiegeldes bei Selbstverpflichtung der Einrichtungen, die Investitionskostenzuschläge nicht zu erhöhen?

Zu 4.:

Die gestiegenen Energiekosten in stationären Pflegeeinrichtungen fallen unter die Betriebskosten, die in der Pflegesatzverhandlung anteilig auf den Pflegesatz und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung aufgeteilt werden. Sie sind in den Entgelten für 2023 berücksichtigt worden. Die Investitionsentgelte sind von diesen Kostensteigerungen nicht betroffen.

Das Land Berlin setzt sich gegenüber der Bundesregierung für die Entlastung der Pflegebedürftigen durch höhere Sachleistungen und Entlastung der Entgelte von Kosten der Behandlungspflege und von den Ausbildungsumlagen ein. Ein Einsatz von Landesmitteln ist nicht geplant.

Berlin, den 30.08.2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung